

Klage in Leipzig endet mit Vergleich

FBQ: Bad Schwanau, Scharbeutz und Großenbrode einigen sich mit dem Land und Femern A/S

Fehmarn - Am Mittwoch haben sich die Stadt Bad Schwanau, die Gemeinde Scharbeutz und die Gemeinde Großenbrode als Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerG) mit dem beklagten Land Schleswig-Holstein und der Betreibergesellschaft des geplanten Fehmarnbeltunnels, Femern A/S, geeinigt. Dies teilte Rechtsanwältin Dr. Michèle John von der Hamburger Kanzlei Günther gestern Abend in einer Pressemitteilung mit. Der zuständige Senat hatte allen Verfahrensbeteiligten einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Durch

den Vergleich ist sichergestellt, dass der geplante Fehmarnbeltunnel zwischen Deutschland und Dänemark für den Güterverkehr nicht geöffnet wird, bevor der vollständige Ausbau der Schienenhinterlandanbindung von Puttgarden bis Lübeck mit dem erforderlichen Erschütterungs- und Lärmschutz fertiggestellt ist oder eine vorherige Prüfung von Schutzauflagen durch die zuständige Behörde erfolgt. Die föderale Rechtsanwältin John als Prozessvollmächtigte der Klägerinnen vertritt die Interessen weiter aus. Hierfür wird der Planfeststellungsbeschluss um einen sogenannten EntscheidungsVorbehalt ergänzt. (§ 74 Abs. 3 VwGO). Zu den möglichen Schutzauflagen

gehören Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen oder - sofern ausreichend - die Begrenzung der Zahl von Güterzügen. Hintergrund der Klagen war die Befürchtung, dass eine frühzeitige Inanspruchnahme des Schienenweges für den Güterverkehr ohne zusätzlichen Erschütterungs- und Lärmschutz die Kommunen und Menschen an der Bestandsstrecke massiv beeinträchtigen würde. Der Güterverkehr von Puttgarden bis Lübeck soll durch den Fehmarnbeltunnel nach der bisherigen Planung auf bis zu 73 Züge pro Tag steigen. Die Stadt und die Gemeinden erhoben, unterstützt von weiteren im Hinterland

betroffenen Städten und Gemeinden in Ostholstein, am 12. April 2018 gemeinsam des Schienennetzes herbeizuführen. Vor der Freigabe für den Güterverkehr muss ein zusätzliches Verfahren über erforderliche Schutzauflagen zugunsten der anliegenden Gemeinden getroffen werden (sogenanntes Planergänzungsverfahren). Gegen die Entscheidung in dem Planergänzungsverfahren könnten die Gemeinden erneut klagen, sollte der

Schutz als nicht ausreichend erachtet werden. Durch die schriftliche Annahme des gerichtlichen Vergleichs wurde der Rechtsstreit beendet, bevor es zu einer mündlichen Verhandlung im Herbst 2020 in Leipzig gekommen wäre.

Femern A/S ist durch den Vorbehalt aufgegeben, vor einer Aufnahme von Güterverkehr auf der Bestandsstrecke der zuständigen Behörde des Landes Schleswig-Holstein notwendige Angaben zur Berechnung der Lärmbelastung mitzu-

Fehmarnsches Tageblatt

Lübecker Nachrichten



23. Mai 2020

Auszug vom